

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 17 (1961)
Heft: 3

Artikel: Der Glarner Regierungsrat ist gegen das Frauenstimmrecht
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-846521>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Glarner Regierungsrat ist gegen das Frauenstimmrecht

Ablehnung des Memorialsantrages der ABV

Dem Bericht des Regierungsrates an den Landrat entnehmen wir:

Die Allgemeine Bürgerliche Volkspartei des Kantons Glarus stellt hiemit an das Landsgemeindememorial von 1961 folgenden Antrag:

Es sei der Kantonsverfassung folgender neuer Artikel 22bis beizufügen:

„Die Schul-, Armen- und Kirchgemeinden können das Stimmrecht und das Recht gewählt zu werden auch den Frauen einräumen, sofern diese im übrigen die für die Männer geltenden Bedingungen erfüllen. Unter der gleichen Voraussetzung können die Wahlgemeinden den Frauen das Recht einräumen, in das Waisenamt gewählt zu werden.“

Wir äussern uns zu diesem Antrag wie folgt:

Der vorliegende Memorialsantrag geht seinem Inhalte nach nicht mehr soweit wie derjenige, der im Jahre 1921 gestellt wurde. Er sieht das Stimmrecht und das Recht gewählt zu werden für Frauen hinsichtlich der Schul-, Armen- und Kirchgemeinden vor, sowie das Recht in das Waisenamt gewählt zu werden.

Aus einer Zusammenstellung geht hervor, dass die wenigsten Kantone das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht für Frauen bis heute eingeführt haben. Einige von ihnen beschränkten sich darauf, den Frauen das Stimmrecht für kirchliche Angelegenheiten zu erteilen, im übrigen wird ihnen aber lediglich das passive Wahlrecht in Schul- und Fürsorgebehörden sowie Gerichte gewährt.

Als Gründe gegen das Frauenstimmrecht werden vorgebracht: die Frauen erfüllen die nötigen Voraussetzungen nicht und die voraussichtlichen Auswirkungen des Frauenstimmrechtes seien nachteilig, und die Behauptung, die Frauen selbst wollen das Stimmrecht gar nicht, die grosse Mehrheit sei nicht für, sondern gegen seine Einführung; es wäre sinnlos den Frauen etwas zu geben, das sie gar nicht verlangen.

Mit der Ablehnung des Frauenstimmrechtes wird oft die Tatsache in Zusammenhang gebracht, dass die Frau keinen obligatorischen Militärdienst leiste. Es hängt ebenfalls mit der Auffassung zusammen, dass die politischen Rechte und Pflichten ausschliesslich Sache der Männer sei. Es will hier gesagt werden, die Frau habe deswegen keinen Anspruch darauf im Staate mitzureden, weil sie die Last der Wehrpflicht nicht zu tragen habe. Das Stimmrecht wird somit gewissermassen als Korrelat der Wehrpflicht aufgefasst. Dies entspricht einer alt überlieferten Anschauung, die schon in der alten Landsgemeinde, dem Thing, zum Ausdruck kam. An der Landsgemeinde konnten nur die waffenfähigen Bürger teilnehmen.

Es wird auch immer wieder behauptet, die Frau verstehe nichts von Politik. Damit wird einer bei uns weitverbreiteten Ueberzeugung Ausdruck gegeben, dass der Frau besonders die für die Ausübung politischer Rechte unerlässlichen intellektuellen Fähigkeiten abgehen, dass sie auch psychisch und charakterlich sich für die Politik nicht eigne und für politische Fragen kein Interesse zeige, überdies fehle ihr die nötige Bildung und Erfahrung. Wohl unterscheiden sich Mann und Frau nicht nur psychisch, sondern auch geistig voneinander. Es gibt eine Art weiblichen Denkens, Fühlens und Reagierens, die von der männlichen abweicht, obwohl die Merkmale schwer zu erkennen sind und sich im einzelnen Individuum verschieden stark ausgeprägt vorfinden. Diese Verschiedenheit der Geschlechter kann in allen Lebensäußerungen zum Ausdruck kommen, auch in politischen Fragen.

Ein weiterer Punkt, der gegen die Einführung des Frauenstimmrechtes angebracht wird, liegt in der Tatsache, dass die Frauen gegenüber den Männern in der Mehrzahl sind und dass bei Abstimmungen und Wahlen eine Majorisierung der Männer durch die Frauen möglich wäre. Diese Gefahr ist jedoch nicht von ausschlaggebender Bedeutung, da nachgewiesenemassen die Stimmteilnahme der Frauen kleiner ist als bei den Männern.

Eine Umfrage zeigte, dass die Mehrheit der Armenpflegen und der Schulräte gegen eine Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes in den Armen-, Kirch- und Schulgemeinden sind und dass sich lediglich die Kirchgemeinden positiv zum Memorialsantrag ausgesprochen haben.

Diese mehrheitlich ablehnende Stellung ist verständlich, wenn man berücksichtigt, dass gerade bei uns der Gedanke, dass sich die Frau vorwiegend den häuslichen Aufgaben zuwenden solle, noch weit verbreitet ist. Auch der Umstand, dass wir seit Jahrhunderten unsere Landsgemeinde haben und der Landsgemeindegedanke tief im Volke verwurzelt ist, führte die angefragten Gemeindebehörden dazu, zur Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes eine mehrheitlich ablehnende Haltung einzunehmen, denn es wird wohl niemand glauben, dass dieses auf lange Sicht betrachtet, auf die Armen-, Kirch- und Schulgemeinden beschränkt bliebe. Eine Landsgemeinde, an der aber die Frauen als gleichberechtigte Partner teilnehmen ist kurzerhand undenkbar und würde auch ihrem historischen Wesen widersprechen.

Aus allen diesen Gründen finden wir die Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes im Kanton Glarus in Schul-, Armen- und Kirchenfragen als verfrüht. Wir beantragen dem Landrat zuhanden der Landsgemeinde Ablehnung des Memorialsantrages.

(Glarner Nachrichten vom 25. Febr. 1961)

Die Redaktion des „Tagesanzeiger für Stadt und Kanton Zürich“ gibt in der Ausgabe vom 28. Februar folgenden Kommentar:

Die „Kernsätze“ aus der Ablehnungsbegründung eines gutgemeinten und durchaus vertretbaren Memorialantrages einer immerhin bür-

gerlichen Partei sind selbst für den Regierungsrat eines Landsgemeindekantons erstaunlich — um es milde auszudrücken. So deutlich ist noch selten irgendwo gesagt worden, dass den Frauen sogar die „nötigen Voraussetzungen“ fehlen, um auch nur in den Schul-, Armen- und Kirchenbehörden angemessen mitwirken zu können. Dass die befragten Armen- und Schulräte mehrheitlich mit vollen Backen in das selbe misstönende Horn stossen, macht diese „Argumentation“ keineswegs besser und überzeugender. Der „Gipfel“ in diesem ungewöhnlichen Dokument restlosen männlichen Ueberlegenheitsgefühls ist aber zweifellos die lapidare regierungsrätliche „Feststellung“, dass den Frauen überhaupt und allgemein die intellektuellen und charakterlichen Fähigkeiten fehlen, um in der Politik — und sei es auch nur in den Randgebieten — mitzureden . . .

Und ein im Ausland lebender Glarner schreibt dazu (Tagesanzeiger vom 4. März 1961):

Als Abonnent Ihrer geschätzten Zeitung fiel mir obiger Artikel und insbesondere der von Ihrer Redaktion angeführte Kommentar ins Auge, ein Kommentar, mit welchem ich vollständig einiggehe. Es ist für mich gebürtigen Glarner wirklich keine besondere Genugtuung, feststellen zu müssen, dass nach den Aussagen des Regierungsrates meines sonst als fortschrittlich angesehenen Bergkantons die Glarner Frauen in politischer Hinsicht als geradezu minderwertig hingestellt werden. Man muss sich tatsächlich fragen, ob eine solche Mentalität überhaupt heute noch möglich ist? Ich bin persönlich weder ein Gegner noch ein Befürworter des Frauenstimmrechtes, doch finde ich es wahrhaftig für die Glarner Frauen als beleidigend, sie in Sachen politischer Intelligenz als unfähig und jedenfalls als noch zu „unreif“ hinzustellen. Der läbliche Regierungsrat des Landes Fridolins dürfte gut tun, diesbezüglich in den Reihen des „starken Geschlechts“ Umsicht zu halten . . . Dem Humor zugeneigt, muss ich annehmen, dass der Grund dieser scharfen Absage für das glarnerische Frauenstimmrecht darin liegt, weil mein landschaftlich so schöner Kanton eben ein Landsgemeindekanton ist, und wenn je das Frauenstimmrecht zustandekäme, dann würden viele männliche Stimmbürger vergessen, im nötigen Momente die Hände hochzuheben, weil eben ja, zu ihren Seiten liebe und hübsche Fraueli auf dem „Ring“ stehen würden . . . Liberté — égalité — glücklicherweise haben wir in der Schweiz auch noch solche Kantone, die in politischer Hinsicht „über“ ihre Berge hinwegsehen und damit die Schweiz im Auslande in Sachen Frauenrechten in einem etwas günstigeren Bilde erscheinen lassen.

Redaktor Schlatter äussert sich dazu in der „Glarner Zeitung“ vom 24. Februar wie folgt:

Wir zweifeln aber nicht daran, dass die Art und Weise, wie im Bericht des Regierungsrates der ablehnende Standpunkt z. T. begründet wird, zu allerhand Protesten Anlass geben wird, denn bei der Darstellung der Gründe gegen das partielle Frauenstimmrecht werden teil-

weise so primitive und für jede Frau beleidigende Töne angeschlagen, dass man meinen könnte, es handle sich bei den Frauen um ein unterentwickeltes Volk, weil man von „waffenfähig“, „Männerstaat“ (die Frauen melden sich freiwillig für den Wehrdienst aller Art!) usw. spricht. Den Gipfel aber einer nach unserer Ansicht offensichtlichen Beleidigung für die Frau im Jahre 1961 ist der Satz: „dass der Frau besonders die für die Ausübung politischer Rechte unerlässlichen intellektuellen Fähigkeiten abgehen“. Wir haben das Gefühl, dass die Verfasser des Berichtes, in dem die Frau als FHD, als selbständige Frau, als Akademikerin, Arbeiterin usw. regelrecht diffamiert wird, den Beweis erbracht haben, dass es auch Männer gibt, denen die unerlässlichen intellektuellen Fähigkeiten für die Politik abgehen!

„*Die Frau gehört ins Haus!*“ (Tagesanzeiger vom 11. März 1961):

Inzwischen hat jetzt auch der Glarner Landrat den Memorialsantrag der ABV behandelt. Er hat bei dieser mehrstündigen Debatte, an der sich zwanzig Redner beteiligten, keine schlechte Figur gemacht. Zwar ist der Antrag schliesslich *mit 33 gegen 32 Stimmen verworfen worden*, d. h. er wird der Landsgemeinde zur Ablehnung empfohlen. Das äusserst spitze Abstimmungsresultat, das, wenn die paar lauen Neutralisten Farbe bekannt hätten, statt in die Stimmenthaltung zu flüchten, ebenso hätte positiv ausfallen können, spricht aber irgendwie für sich. Erfreulich war jedoch vor allem, festzustellen, dass der in der Begründung so schieß gewickelte Antrag des Regierungsrates nicht einfach folgsam zur Kenntnis genommen wurde. Im Gegenteil sind etliche Votanten mit ihm recht scharf ins Gericht gegangen und haben ihn als eine unpassende Bekundung der Ueberheblichkeit und der Selbstgefälligkeit resolut angeprangert. Das Argument der existenziellen Gefährdung der Landsgemeinde wurde von verschiedenen Seiten als nicht überzeugend abgetan. Den Gegnern des Antrages „die, wie es bei solchen Gelegenheiten die Regel ist, vielfach mit den landläufigen Gemeinplätzen operierten, die auf der altbekannten Leitlinie „*Die Frau gehört ins Haus!*“ lagen, wurde mit praktischen Beispielen in andern Kantonen begegnet. Es wurde ihnen zu bedenken gegeben, dass heute neben den drei welschen Kantonen mit dem integralen Stimmrecht der Frauen immerhin sechzehn andere Stände das partielle Frauenwahl- und -stimmrecht in irgendeiner Spielart besitzen, ohne dass aus diesen Einbrüchen in die alte männerstaatliche Herrlichkeit dem lieben Vaterland Schaden erwachsen wäre. Auch das befürwortende Argument, dass das sture Nein der Regierung bei diesem ersten praktischen Anwendungsfalle mit dem seinerzeitigen Einwand bei der eidgenössischen Abstimmung, die politische Erziehung der Frauen müsse unten bei den Gemeinden beginnen, schlecht oder überhaupt nicht harmoniere, war recht gut gezielt. Das vorläufig letzte Wort hat jetzt die Landsgemeinde. Nach welcher Seite wird sich hier die Waage neigen? Ihr Entscheid wird auf jeden Fall ein weit über das Land Glarus hinaus vernehmbares Echo finden.